



GRAND RESORT
Bad Ragaz

ABONNEMENTSVERTRAG GOLF CLUB BAD RAGAZ

Nr.	
-----	--

zwischen:

und

Grand Resort Bad Ragaz AG
CH-7310 Bad Ragaz

nachfolgend „GRBR“

nachfolgend „Mitglied“

1. Allgemeines

Das Mitglied hat das Recht, auf dem Golfplatz Bad Ragaz der GRBR im Rahmen der jeweils geltenden Reglemente und Anordnungen zu spielen sowie die Nebeneinrichtungen des Golfplatzes zu benutzen. Die Reglemente und Anordnungen bilden integrierenden Bestandteil dieses Abonnementsvertrages. Das Mitglied bestätigt hiermit ausdrücklich, die vorerwähnten Reglemente und Anordnungen erhalten zu haben und diese uneingeschränkt anzuerkennen und zu respektieren. Allfällige Änderungen an Reglementen und Anordnungen werden jeweils am Anschlagbrett im Clubhaus kommuniziert oder schriftlich bekannt gegeben. Verstösse gegen die Reglemente und Anordnungen werden von der Disziplinarkommission abschliessend beurteilt. Der Spieler anerkennt, sich den Entscheidungen dieser Disziplinarkommission vorbehaltlos zu unterziehen. Die Disziplinarkommission setzt sich mehrheitlich aus Mitgliedern des Golf Clubs Bad Ragaz zusammen.

2. Gebühren

2.1. Eintrittsgebühren

Das Mitglied verpflichtet sich hiermit zur Bezahlung einer einmaligen Eintrittsgebühr von CHF (in Worten).

Die vom Mitglied geleistete einmalige Eintrittsgebühr verfällt grundsätzlich definitiv und entschädigungslos zugunsten der GRBR (auch bei längerer oder definitiver Unmöglichkeit der Spielausübung wie Krankheits-, Invaliditäts- oder Todesfall des Mitglieds). Davon ausgenommen ist einzig die einseitige Kündigung, welche durch die Disziplinarkommission ausgesprochen werden könnte und die dadurch verbundene Nichterneuerung des Abonnementsvertrages durch die GRBR während der ersten 20 Jahre des Abonnementsverhältnisses. Nur in diesem Falle hat der Spieler Anspruch auf Rückerstattung der einmaligen Eintrittsgebühr, wobei sich die Rückerstattungspflicht der GRBR pro Jahr, vom Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages gerechnet, um 5 Prozent, bezogen auf die einmalige Eintrittsgebühr, reduziert. D.h., nach 20 Jahren Dauer hat das Mitglied auch im Falle der Nichterneuerung des Abonnementsvertrages durch die GRBR keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der vorerwähnten einmaligen Eintrittsgebühr.



GRAND RESORT
Bad Ragaz

2.2. Jahresgebühren

Zu Beginn der Saison, spätestens bis 30. März, bezahlt das Mitglied an die GRBR die Jahresgebühr für die Benutzung des Golfplatzes. Ohne vorgängige Bezahlung der Jahresgebühr ist das Mitglied nicht berechtigt, den Golfplatz Bad Ragaz sowie dessen Nebeneinrichtungen zu beanspruchen (Platzsperrung). In jedem Falle bleibt jedoch durch Unterzeichnung dieses Vertrags die Jahresgebühr gegenüber der GRBR geschuldet. Niemand hat und zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf Rückerstattung dieser Jahresgebühr (auch nicht im Falle der Ausfällung einer temporären Platzsperrung durch die Disziplinarkommission). Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung beträgt die Jahresgebühr CHF [REDACTED]. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass allfällige Anpassungen nach Massgabe der allgemeinen Preisentwicklungen und spezieller, auf den Golfplatzbetrieb bezogener Entwicklungen vorbehalten sind.

2.3. Konsumationspauschale

Zusammen mit der Jahresgebühr gemäss Ziffer 2.2. wird auch eine jährliche Mindest-Konsumationspauschale fällig. Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung beträgt diese CHF [REDACTED]. Diese Pauschale kann bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres im Golf Restaurant sowie in allen Restaurants & Bars der Grand Resort Bad Ragaz AG eingelöst werden und verfällt bei Nichteinlösung entschädigungslos zu Gunsten der GRBR. Für Konsumationen, welche diesen Betrag übersteigen, haftet der Spieler persönlich gegenüber den GRBR. Niemand hat zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf Rückerstattung dieser Konsumationspauschale. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass allfällige Anpassungen nach Massgabe der allgemeinen Preisentwicklungen vorbehalten sind.

3. Abonnementsverhältnis

Das Abonnementsverhältnis gilt als alljährlich stillschweigend fortgesetzt, sofern es nicht frist- und formgerecht vom Mitglied oder von der GRBR gekündigt wird. Die Kündigung muss durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

4. Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen vom Mitglied nicht auf eine andere Person übertragen werden.

5. Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Bad Ragaz als ausschliesslichen Gerichtsstand.

Bad Ragaz,

Mitglied

Grand Resort Bad Ragaz AG
